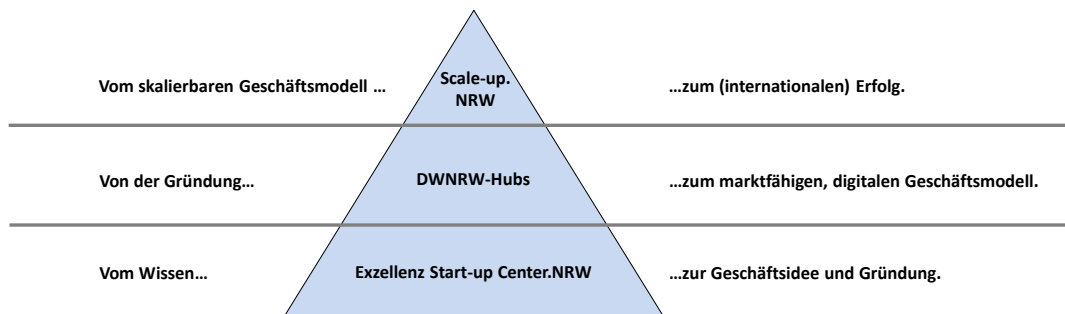


Gegenstand der Förderung

Für Nordrhein-Westfalen nehmen Start-ups eine Schlüsselrolle im Bereich der digitalen Transformation ein. Daher soll mithilfe von zielgerichteten Unterstützungsangeboten ein international konkurrenzfähiges Ökosystem für die Entwicklung innovativer digitaler Geschäftsmodelle aufgebaut werden. Unser Ziel hierbei ist, Nordrhein-Westfalen bis 2025 zu einem der TOP-10 Start-up-Ökosysteme in Europa zu entwickeln.

Die folgende Abbildung zeigt die drei Kernmaßnahmen dieser Ökosystem-Strategie, die sich an der Lebensphase von Start-ups orientieren:



Die DWRW-Hubs spielen eine entscheidende Rolle beim Ausbau des Start-up-Ökosystems und dem Vorantreiben von digitalen Innovationen in Nordrhein-Westfalen. Über die letzten fünf Jahre sind die DWRW-Hubs zu einem leistungsstarken Netzwerk herangewachsen, das deutliche Mehrwerte für die nordrhein-westfälische Start-up-Szene bietet. Mit thematischen Schwerpunkten soll nun gezielt die internationale Strahlkraft des nordrhein-westfälischen Start-up-Ökosystems gesteigert und der strategische Unterbau für das Scale-up-Programm gestärkt werden.

Mit der Förderung sollen daher folgende Ziele erreicht werden:

- Die DWRW-Hubs machen digitale Start-ups erfolgreich.
- Die DWRW-Hubs sind Impulsgeber für digitale Geschäftsmodelle bei Unternehmen.
- Die DWRW-Hubs erhöhen die Qualität und damit den Anteil skalierungsfähiger digitaler Start-ups.
- Die DWRW-Hubs arbeiten im Verbund an der Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Start-up-Ökosystems.
- Die DWRW-Hubs entwickeln eigene tragfähige Geschäftsmodelle, die ihnen das Fortbestehen auch mit deutlich reduzierter bzw. ohne öffentliche Förderung erlauben.

Um Nordrhein-Westfalen zu einem europäischen TOP-10 Start-up-Ökosystem zu entwickeln, müssen die regionalen Stärken übergreifend genutzt und international vernetzt werden. Daher sind die in den letzten Jahren erfolgreich aufgebauten Unterstützungsprogramme für Start-ups und Matchmaking-Formate mit Mittelstand, Handwerk, Industrie und Konzernen fortzuführen und mit Blick auf die übergeordnete Ökosystem-Strategie weiterzuentwickeln. Die Vernetzung und Kooperation mit den Hochschulen und Exzellenz-Start-up Centern ist zu intensivieren. Die bisherigen Basisleistungen für

frühphasige Start-ups, wie bspw. kleinteilige Netzwerkarbeit, Incubation-Programme etc., sind beizubehalten, aber um Next-Level-Leistungen zu ergänzen.

Next-Level-Leistungen sollen die Qualität digitaler Start-ups erhöhen und damit den Anteil skalierungsfähiger digitaler Start-ups ausbauen. Damit sind Next-Level-Leistungen ein Bindeglied zwischen den Basisleistungen und dem Scale-up-Programm. Es sollen also digitale Start-ups mit guten Skalierungspotenzial adressiert und bei der Erreichung erster Wachstumsziele (Mitarbeiter, Umsatz, Chancenkaptal, Märkte, Kunden, etc.) unterstützt werden. Um diese Wachstumsziele erreichen zu können sind insbesondere der unternehmerische Mut und die (internationale) Vernetzung der Gründerinnen und Gründer sowie der Zugang zu Kapital¹ entscheidend. Daher sind unter Next-Level-Leistungen die Bausteine Acceleration, Verticals, Internationalisierung und Business Angel Netzwerk zu verstehen.

Acceleration: Im Rahmen einer Next-Level-Acceleration sollen Gründerinnen und Gründer befähigt werden, erste Wachstumsziele zu erreichen und sich erfolgreich im Markt zu etablieren. Zum Leistungsumfang gehören Workshops, Seminare, Mentoring, Peer-2-Peer Learning und Matchmaking mit Unternehmen und Kapitalgebern. Die DWRNRW-Hubs etablieren untereinander einen Erfahrungsaustausch, um die Qualität der Leistungsbausteine kontinuierlich zu sichern. Im Gegensatz zu den Incubation-Programmen aus den Basisleistungen ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, dass die Start-ups bereits geschäftstätig sind und die zeitliche Beanspruchung entsprechend zu reduzieren ist.

Verticals: Im Zuge der Next-Level-Acceleration kann eine Profilschärfung hilfreich sein, sodass insbesondere Start-ups zu einem bestimmten Thema, Branche oder Technologie adressiert werden. Voraussetzung für diese Profilbildung ist eine regionale Verankerung, um das jeweilige Thema glaubhaft landesweit und darüber hinaus repräsentieren zu können. Besonders wichtig ist hierbei die wissenschaftliche Exzellenz als Quelle für Ideen, Unternehmertum und Talent. Aber auch die Ausrichtung des jeweiligen regionalen Wirtschaftskusters ist in die Überlegungen einzubeziehen. Darüber hinaus sollte bei der Profilbildung ein bisher ungedeckter Bedarf im nordrhein-westfälischen Start-up-Ökosystem adressiert werden und keine unkoordinierte Dopplung bereits bestehender Strukturen erfolgen.

Internationalisierung: Zur Stärkung der Internationalisierung des Start-up-Ökosystems soll jeder DWRNRW-Hub mit internationalen Partner-Hubs kooperieren, die ein vergleichbares Profil besitzen oder in einem vergleichbaren Start-up-Ökosystem aktiv sind. Die Start-ups aus dem jeweiligen Netzwerk in NRW und im Ausland profitieren durch gemeinsame Projekte und Veranstaltungen, gegenseitige Besuche und Softlanding-Pad Angebote. Die Softlanding-Angebote sollen auch für Start-ups außerhalb des eigenen Netzwerks offen sein.

Business Angel Netzwerk: Jeder DWRNRW-Hub versteht sich als regionaler Botschafter des landesweiten Business Angel Netzwerks und leistet vor Ort Aufklärungs- und Vernetzungsarbeit. Ziel dieser Botschafterrolle ist, die Reichweite und regionale Verankerung des Netzwerks zu stärken, indem

¹ Vgl. https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/200921_start-up_genome_-_rhineland_report.pdf.

potenzielle Business Angels befähigt und für das landesweite Netzwerk gewonnen sowie qualitativ hochwertige Start-ups für den Dealflow vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus soll jeder DWRW-Hub zur Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Start-up-Ökosystems federführend eine Maßnahme mit landesweitem Leuchtturmcharakter verantworten. Jedes Projekt soll einen signifikanten Beitrag leisten, um Nordrhein-Westfalen bis 2025 in die TOP-10 der europäischen Start-up-Ökosysteme zu führen.

Die Nachhaltigkeitsstrategien der DWRW-Hubs sind für die 3. Förderphase fortzuschreiben und in die übergeordnete Ökosystem-Strategie einzubetten.

Der Förderantrag (vgl. Anlage 5.2) muss vor diesem Hintergrund folgende Aspekte umfassen:

- Ableitung von hub-spezifischen Maßnahmen aus der externen Evaluation² der DWRW-Hubs.
- Darstellung der Strategie für die dritte Förderphase, die die aufgeführten Ziele und Leistungsbausteine für die jeweilige Region optimal aufgreift.
- Erläuterung eines Nachhaltigkeitskonzepts zur langfristigen Finanzierung, auch ohne öffentliche Förderung.
- Beschreibung der Verbundaktivitäten zur Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Start-up-Ökosystems in der dritten Förderphase.

Das bestehende Kennzahlensystem wird für die 3. Förderphase neu aufgesetzt mit dem Ziel, die definierten Ziele dieses Förderaufrufs möglichst messbar auszugestalten. Somit soll der konkrete Beitrag der DWRW-Hubs auf dem Weg in die Top-10 der europäischen Start-up-Ökosysteme möglichst transparent und nachvollziehbar werden.

Rechtsgrundlage

Die Bescheide ergehen auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 Landshaushaltsordnung (LHO sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV zur LHO)
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), EU-ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung – hier insbesondere Artikel 27 (Beihilfen für Innovationscluster) und Art. 28 (Innovationsbeihilfen für KMU)
- Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, EU-ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

² Vgl.: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/210930_prognos_endbericht_evaluation_dwnrw-hubs_final.pdf.

Dieser Förderaufruf wird nach Artikel 27 und 28 AGVO über SANI2 bei der Kommission angezeigt. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zuwendungskonditionen

Für die genannten Ziele können im Förderzeitraum von drei Jahren durch eine Konsortial-Gesellschaft als Betreiberin des DWRNRW-Hubs Fördermittel für den Auf- oder Ausbau bzw. den Betrieb des DWRNRW-Hubs beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen, Personal und Verwaltung für

- den Aufbau, den Ausbau und den Betrieb des DWRNRW-Hubs gemäß der in diesem Aufruf definierten Ziele,
- die Betreuung des DWRNRW-Hubs durch das Management-Team zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- die Verwaltung der Einrichtungen des DWRNRW-Hubs, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und transnationale Zusammenarbeit,
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am DWRNRW-Hub zu bewegen und seine Sichtbarkeit zu erhöhen,
- die Zusammenarbeit mit allen Akteuren der regionalen Unterstützerlandschaft für Start-ups, darunter den Exzellenz Start-up Centern und dem Scale-up.NRW Programm,
- Aufbau eines NRW-weiten Start-up Ökosystems im Verbund der DWRNRW-Hubs unter Einbindung weiterer regionaler Akteure und
- vorbereitende planerische Maßnahmen zur Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzepts.

Co-Working ist von der Förderung ausgeschlossen, sofern dies nicht jungen Start-ups dient. Junge Start-ups sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt oder der Zeitpunkt, zu dem sie ihre Wirtschaftstätigkeit aufgenommen haben, oder der Zeitpunkt, zu dem ihre Tätigkeit steuerpflichtig wird, höchstens fünf Jahre beträgt. Das junge Start-up hat nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, bisher keine Gewinne ausgeschüttet und wurde nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Pauschalen dürfen nicht gewährt werden. Personalausgaben sind bis zu den Pauschalen für Personalausgaben gemäß der jeweils gültigen EFRE-Rahmenrichtlinie als Obergrenze zuwendungsfähig.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Anteilfinanzierung) gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben der Konsortialgesellschaft.

Beantragt werden kann pro DWRNRW-Hub eine Fördersumme in Höhe von bis zu 2,25 Mio. € (Förderquote: max. 50 %, 750.000,- € pro Jahr für den Förderzeitraum von drei Jahren).

Eine Eigenbeteiligung der Antragsteller von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln ist nachzuweisen. Insbesondere muss die Eigenbeteiligung an zuwendungsfähigen Ausgaben, die nicht als Begünstigung an Unternehmen in irgendeiner Form weitergegeben werden, vollständig durch privatwirtschaftliche Mittel dargestellt werden. Zweckgebundene Spenden (bspw. durch regionale Initiatoren oder Mitglieder der Clustergesellschaft) sind als Einnahmen zu berücksichtigen, bleiben bei der Bemessung der Zuwendung jedoch bis zum Schwellenwert von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben außer Betracht. Sie wirken sich somit erst bei Überschreiten des Schwellenwertes zuwendungsmindernd aus. Bei der Vereinnahmung von Spenden ist ein zu erbringender Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben notwendig und Voraussetzung für eine Förderung.

Zuwendungen dürfen gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Insbesondere dürfen Zuwendungen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Ziffer 18 AGVO vergeben werden.

Eine Förderung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist auf Beträge begrenzt, die in Bezug auf die einschlägige Beihilfekategorie die Anmeldeschwellen des Art. 4 AGVO nicht überschreiten.

Die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilferechts sind einzuhalten. Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind die Kumulierungsregeln des Artikel 5 der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO zu beachten.

Zu achten ist u. a. auf diskriminierungsfreien Zugang zur Einrichtung und auf markt- bzw. kostengerechte (einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne) Nutzungsentgelte.

Beihilfen für KMU in Form ermäßigter Zugangsentgelte oder eines kostenlosen Zugangs zu Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Diensten im Sinne des Artikels 2 Nr. 94 bzw. 95 AGVO können angeboten werden, sofern die in der jeweils gültigen AGVO definierten Anforderungen dazu erfüllt sind.

Im Falle der Gewährung von „De-minimis-Beihilfen“ ist die Zuwendung auf einen Betrag von 200.000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt und setzt voraus, dass die formellen Voraussetzungen der VO 1407/2013 eingehalten werden. Die De-Minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsempfänger eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieser alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, und der DWNRW-Hub eine De-minimis-Bescheinigung ausstellt.

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung können beim Projektträger Jülich (PtJ), der als Organisator für das Antrags- und Begutachtungsverfahren sowie das anschließende Bewilligungsverfahren des Förderprogramms fungiert, spätestens bis zum 28.02.2022 (es gilt der Poststempel) eingereicht werden.

Projektanträge sind zu richten an:

Projektträger Jülich

Geschäftsbereich „Technologische und regionale Innovationen (TRI)“

Forschungszentrum Jülich

52425 Jülich

Stichwort: „DWRW-Hubs“

Ihr Ansprechpartner ist:

Dr. Andreas Janssen

Tel.: 02461 61-96596

E-Mail: an.janssen@fz-juelich.de

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Ausgaben des Vorhabens, den beantragten Zuschuss nach diesem Förderaufruf und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Die Antragsunterlagen werden per E-Mail an die DWRW-Hub-Manager versandt. Der Antrag inklusive aller Anlagen soll in zweifacher Ausfertigung (1 Original, 1 Kopie) – einseitig auf DIN A4 gedruckt sowie gelocht, ohne Trennblätter, ungeheftet, ungebunden – beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine elektronische Kopie des Antrags mit allen Anlagen dem Projektträger Jülich als CD/ DVD-ROM (im editierbaren Format!) zur Verfügung zu stellen. Es wird dringend empfohlen, zur Teilnahmeberatung mit dem Projektträger Jülich Kontakt aufzunehmen. Die Förderung kann in einem vereinfachten Antrags- und Bewerbungsprozess der fünf DWRW-Hubs ohne eine erneute Anhörung der Hubs mit Pitch und Jury umgesetzt werden, da eine unabhängige Evaluation mit einer klaren Empfehlung für eine Fortführung der Förderung vorliegt³.

Bewilligungsverfahren

Der Projektträger Jülich als bewilligende Stelle entscheidet und bewilligt die Vorhaben nach Mittelfreigabe durch das Ministerium bzw. lehnt nicht positiv beschiedene Vorhaben ab. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der LHO und der o.a. beihilferechtlichen Regelungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) AGVO müssen die in Anhang III der AGVO genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf der Beihilfetransparenzwebsite der EU-Kommission veröffentlicht werden.

³ Vgl.: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/210930_prognos_endbericht_evaluation_dwnrw-hubs_final.pdf.